



Datenschutzbeauftragten erst ab 50 Beschäftigte?

Als die Datenschutzgrundverordnung im Jahr 2018 verabschiedet wurde stand in Art. 37 DSGVO die Anforderung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Die Anzahl der Beschäftigten, die mit personenbezogenen Daten regelmäßig arbeiten wurde seinerzeit im Bundesdatenschutzgesetz im § 28 (BDSG (Neu) geregelt). Bereits ab 10 Beschäftigte war die Vorgabe. Mittlerweile wurde die Mindestanzahl auf 20 Beschäftigte erhöht.

Seit dem 05.Juli 2024 wirbt die Bundesregierung in ihrem Positionspapier mit einer weiteren Anpassung für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf 50 Beschäftigte für nicht öffentliche Unternehmen.

Damit sind die Anforderungen aus der DSGVO nicht kleiner geworden, so stellt sich die Frage: wer kümmert sich dann zukünftig um die Umsetzung und Kontrolle der Aufgaben?

Kleinere Unternehmen können jetzt eher entscheiden, wie der Datenschutz umgesetzt wird. Für uns Fachleute ändert sich nur wenig.



Thema 1

**Datenschutz-
beauftragten
erst ab 50
Beschäftigte?**

Seite 1

Thema 2

**Künstliche
Intelligenz und
Inzucht**

Seite 2

Thema 3

**QR-Codes ersetzt
den Barcode?**

Seite 3

Künstliche Intelligenz und Inzucht

Das renommierte Wissenschaftsmagazin „Nature“ hat sich in einer aktuellen Ausgabe mit dem Thema generativer KI und dem Lernen aus, durch generativer KI erzeugte Inhalte beschäftigt. Kurz, die Wissenschaft beschäftigt sich mit dem Phänomen, welches wir eigentlich nur aus der Natur kennen, der eingeschränkten Bereitstellung eines Genpools zur Fortpflanzung / der Inzucht. Dieses Problem der künstlichen Intelligenz ist zwar nicht neu, rückt aber immer weiter in den Fokus. Der Grund dafür ist, dass immer mehr Inhalte im Internet nicht mehr durch menschliche, sondern durch künstliche Intelligenz geschaffen werden.

Dieses Problem verstärkt sich bei der Betrachtung von geschlossenen KI-Systemen. Fachleute bezeichnen das auch als Vergiftung der vorhandenen Information.

Anbieter von ChatBots oder sogenannten „Copiloten“ argumentierten damit, dass die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen dadurch reduziert werden, dass die benutzte KI ein in sich geschlossenes System sei, welche nur durch die menschliche Interaktion mit Fachspezialisten und deren Inhalte gefüttert wird. Dabei wird vergessen, dass Benutzeranfragen an die KI dazu beitragen, dass das System stetig und auch aus fehlerhaften Antworten lernt. Die „richtige“ Antwort, wird über eine „Näherung“ bereitgestellt. Aus diesem Grund ist es wichtig für die KI, dass der Anwender auch falsche Antworten kommentiert und man sich durch weiteres und detaillierteres Fragen langsam an das Ziel einer „richtigen“ Antwort herantastet. Das bedeutet, dass je mehr Anwender den KI-Copiloten nutzen, desto mehr falsche Antworten werden im geschlossenen System zur Gewinnung von Antworten hergestellt.

Diese Antworten können unter Umständen so spezifisch sein, dass ein „richtig“ oder „falsch“ für den Anwender nicht eindeutig zu erkennen ist. Denknotwendig potenziert sich dieses Problem mit der Anzahl der Anfragen mit der Anzahl der Nutzer des Systems.

Die Complimant AG konnte das Thema der KI-Inzucht bereits vor Wochen an einzelne Kunden, im Rahmen von Datenschutzfolgenabschätzungen adressieren.

Mehr dazu: <https://www.nature.com/articles/s41586-024-07566-y>



QR-Code ersetzt den Barcode?

Als seinerzeit der EAN-Code, bekannt auch als Strichcode, auf Waren zur Produktkennzeichnung im Einzelhandel und vielen Branchen, im Jahr 1976 in Europa eingeführt wurde, war das Misstrauen gegenüber der neuen digitalen Technologie groß. Die Striche-Zahlenkombinationen sind mittlerweile in unserem Alltag nicht mehr wegzudenken und helfen nicht nur bei der Statistik oder Warenwirtschaft.

Die Entwicklung des QR-Codes durch das japanische Unternehmen Denso Wave als zweidimensionaler Code im Jahr 1994 ermöglicht die Kodierung von Dezimalziffern, alphanumerischen Zeichen oder Kanji-/Kana-Zeichen kodieren. Das abstrakt aussehende Quadrat, kann sowohl Daten als auch Verlinkungen zu Webseiten beinhalten.

Diverse Unternehmen haben diesen QR-Code bereits für sich entdeckt, z.B. ADAC, Banken und Sparkassen, IKEA, General Motors, Walmart oder Nike. Sogar die Europäische Union führte bereits Umweltlabels via QR-Code ein, z.B. den Pflanzenpass- QR Code als Rückverfolgbarkeitscode für Herkunftsländern, usw. Damit sich Endverbraucher die Inhaltsstoffe ihrer Lebensmittel im Detail anschauen können, kommt jetzt der Vorschlag der EU den QR-Code für Lebensmittelindustrie für die Inhaltsstoffe zu nutzen, die sonst in Kleinschrift auf der Verpackung kaum zu lesen sind.

QR-Codes können jedoch auch die Schattenseiten des Internets bedienen. Cyberkriminelle verschicken dieses scheinbar harmlose Quadrat z.B. in Briefen, um Verbraucher auf gefälschte Webseite weiterzuleiten, um deren persönliche Informationen abzufragen, wie z.B. Zugangsdaten für Bankkonten, E-Mail-Konten oder Kreditkartendaten, ähnlich einer Phishing-Aktion hat diese Form den Namen Quishing erhalten.

Banken und Sparkassen warnen seit geraumer Zeit vor diesen Quishing-Briefen, in denen Kunden aufgefordert werden sich für eine neue App zu registrieren. Scannt der Kunde den QR-Code und gibt einen Freischaltcode ein, wird aber keine App, sondern ein Banking-Gerät für das Bezahlerfahren der Betrüger freigeschaltet.

Die neue Technologie bringt somit neue Gefahren und Angriffsflächen mit sich, auf die wir aufmerksam machen.

Impressum

complimant AG, Edt 4, 84558 Kirchweidach

Vorstand: Franz Obermayer, Ann-Karina Wrede

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Volkmer

Telefon: +49 8683 99390-40

E-Mail: info@complimant.de / datenschutz@complimant.de

www.complimant.de

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht: Traunstein

Registernummer: HRB 20500 Steuernummer: 141/120/07009

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a

Umsatzsteuergesetz: DE274380239

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV Franz Obermayer